

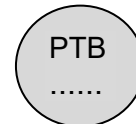


Landratsamt
Neuburg-Schrobenhausen
- Waffen- und Sprengstoffwesen -
Platz der Deutschen Einheit 1
86633 Neuburg a.d.Donau

Merkblatt zur Erteilung eines kleinen Waffenscheins

Für das Führen (nicht Schießen!) von **Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen**

mit dem Zulassungszeichen →



ist ein sog. **kleiner Waffenschein erforderlich**

HINWEIS: Unter Führen versteht man das „Beisichtragen“ von Waffen, also die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über eine Waffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume, des eigenen befriedeten Besitztums oder einer Schießstätte.

Sie benötigen **KEINEN** kleinen Waffenschein, wenn ...

- Sie eine Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe lediglich besitzen und diese in den eigenen vier Wänden aufbewahren möchten.
- Sie die Schusswaffe transportieren wollen – und zwar nicht schussbereit, nicht zugriffsbereit und getrennt von der Munition.
- Sie ein Reizstoffsprüngerät oder Tierabwehrspray (ugs. „Pfefferspray“) besitzen und führen möchten.

Voraussetzungen für die Erteilung:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Zuverlässigkeit des Antragsstellers
(Die Angaben zur Person werden dafür im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Polizei etc. abgeglichen.)
- eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen
- persönliche Vorsprache bei der Abholung der erteilten Erlaubnis

Trotz kleinen Waffenscheins ist es verboten (!) ...

- eine Waffe ohne PTB-Zulassungszeichen zu führen.
- Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen zu führen.
(Bspw. Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte)
- die erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- bspw. an Silvester mit Schreckschusswaffen zu schießen.

Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, dass ...

- erforderliche Vorkehrungen zu treffen sind, damit (auch erlaubnisfreie!) Waffen und Munition nicht abhandenkommen oder Dritte diese unbefugt an sich nehmen. Es muss daher zu jederzeit sichergestellt sein, dass diese Gegenstände niemals unbeaufsichtigt oder ungeschützt sind.
- gemäß § 36 Waffengesetz - Schusswaffen und Munition nur getrennt voneinander in einem festen, abgeschlossenen Behältnis aufbewahrt werden müssen. Es ist nicht erlaubt, eine Waffe mit befülltem Magazin bzw. geladen aufzubewahren.
- Unbefugten (insbesondere Kindern) keine Zugriffsmöglichkeiten zu Waffen oder Munition zu geben und keine Informationen über Aufbewahrungsort und Sicherungsmaßnahmen an Außenstehende weiter zu geben.
- der kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis zum Führen einer PTB-Waffe berechtigt.
- die Vorschriften über Notwehr und Notstand (§ 32ff. StGB) eigenverantwortlich zu beachten sind.
- die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung den Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auszuhändigen.
- das Schießen gem. § 12 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe 1 b WaffG nur innerhalb des befriedeten Besitzums zulässig ist, sofern Schusswaffen verwendet werden, aus denen nur Kartuschenmunition verschossen werden kann und sichergestellt ist, dass diese Geschosse das Grundstück nicht verlassen.

Der erforderliche Antrag kann auf unserer Homepage (www.neuburg-schrobenhausen.de) ausgedruckt werden.